

MILITÄRRHGIER UNO — DEUTSCHLAND
KONTUOLLGËBIET'DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Bekanntmachung

ABLIEFERUNG VON SCHUSSWAFFEN; MUNITION, WAFFEN A

ARTIKEL I

Unrechtmäßiger Besitz von Schußwaffen, Munition und Explosivstoffen octe^Kriegsmaterial irgendwelcher Art wird mit dem Tode oder jeder anderen Strafe, die ein Gericht der Militärregierung verhängt, geahndet.

ARTIKEL II

In der Zeit vom 9. Juli 1945 bis 15. Juli 1945 müssen alle Schußwaffen, Munition und Explosivstoffe bei der nächsten # Polizeistelle abgegeben werden.

ARTIKEL III

lii^der Zeit vom 9. Juli 1945 einschließlich bis zum 15. Juli 1945 einschließlich tritt eine Amnestie in Kraft. Personen, die während dieser Zeit Schußwaffen, Munition oder Explosivstoffe abliefern, bleiben straffrei.

ARTIKEL IV

Nach dem 15. Juli 1945 wird jedermann, der in unrechtmäßigem Besitz von Schußwaffen, Munition oder Explosivstoffen befunden wird oder solche in Verwahrung hat, nach Verordnung der Militärregierung bestraft. Eine Amnestie findet nicht statt.

ARTIKEL V

Die abzuliefernden Waffen, iuz Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung, müssen offen und nicht verdeckt getragen werden.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.